

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des türkischen Staatsangehörigen

G...

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolfgang Theodor Nelles,
Josef-Schregel-Straße 3, 52349 Düren -

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 19. Dezember
2000 - 26 L 3007/00.A -

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richter Sommer,
Broß,
Mellinghoff

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 25. Januar 2001 einstimmig be-
schlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Gründe:

Die Annahmeveraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor, weil die
Verfassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (vgl. BVerfGE
90, 22 <24 ff.>). Sie genügt schon nicht den Anforderungen, die nach §§ 23 Abs. 1
Satz 2, 92 BVerfGG an die Begründung einer Verfassungsbeschwerde zu stellen
sind. Es ist nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, die umfangreichen
Schriftsätze des Beschwerdeführers auf verfassungsrechtlich relevanten Vortrag hin
zu untersuchen (vgl. BVerfGE 80, 257 <263>). Insbesondere kann in der pauschalen
Bezugnahme auf medizinische Fachliteratur kein ausreichend substantiierter Vortrag
gesehen werden (vgl. BVerfGE 83, 216 <228>).

1

Von einer weitergehenden Begründung wird gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG
abgesehen.

2

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Er-
lass einer einstweiligen Anordnung.

3

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

4

Sommer

Broß

Mellinghoff

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom
25. Januar 2001 - 2 BvR 32/01**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 25. Januar 2001 - 2 BvR 32/01 - Rn. (1 - 4), http://www.bverfg.de/e/rk20010125_2bvr003201.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2001:rk20010125.2bvr003201